GEMARKUNG	ERP
FLUR 8	M 1 : 1000
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB)	
DORFGEBIET	MD
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB)	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z.B.	I
GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B.	0,4
BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB)	
OFFENE BAUWEISE	O
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	D
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	ED
BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB)	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG : WIRTSCHAFTSWEG	
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB)	
FLÄCHE FÜR EINE VERSORGUNGSANLAGE ZWECKBESTIMMUNG : ELEKTRIZITÄT	
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 ABS. 1 Nr. 18 BauGB)	
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ((§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	
AUSGLEICHSFLÄCHE	
LEITUNGSRECHT (§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB)	L
ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS 1 Nr. 25 BauGB)	
SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 7 BauGB sowie § 1 ABS. 2 und § 16 ABS. 5 BauNVO)	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG	
SONSTIGE DARSTELLUNG	
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFTSTADT VOM 18.2.92 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 16.11.95

DER BÜRGERMEISTER
(HANISCH)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFTSTADT VOM 7.2.95 ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN:

ERFTSTADT, DEN 16.11.95

DER BÜRGERMEISTER
(HANISCH)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 BAUGB IN DER ZEIT VOM 1.3.95 BIS 31.3.95 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFTSTADT, DEN 17.11.95

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT ERFTSTADT AM 4.10.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 16.11.95

DER BÜRGERMEISTER
(HANISCH)

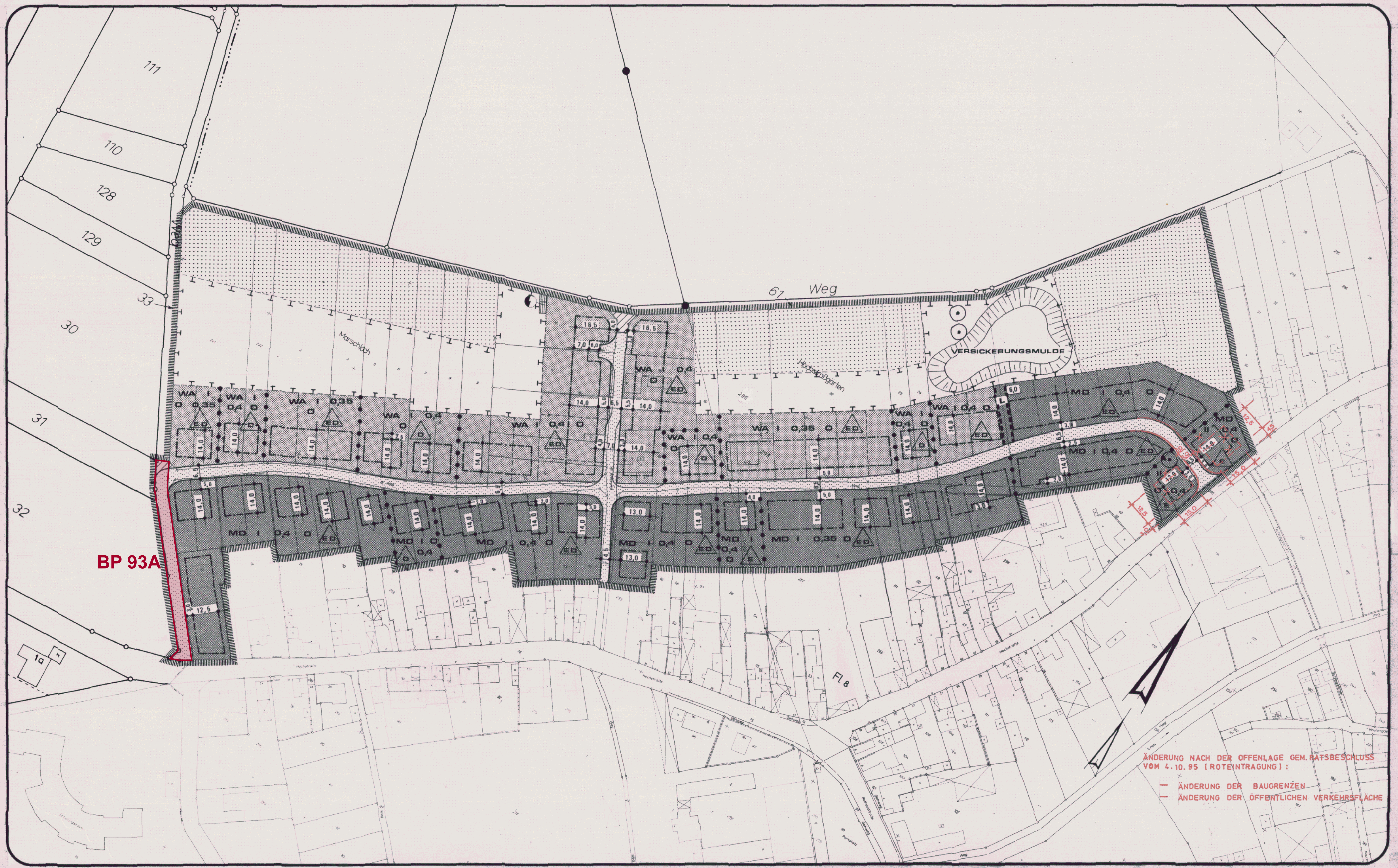

DIESER PLAN IST GEM. § 10 BAUGB VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466), IN VERBINDUNG MIT § 2 MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMENG) VOM 28.04.1993 (BGBL. I S. 622) VOM RAT DER STADT ERFTSTADT AM 4.10.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 16.11.95

DER BÜRGERMEISTER
(HANISCH)

DIESER PLAN IST AM 18.12.95 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
GEM. § 2 MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMENG) VOM 28.04.1993 (BGBL. I S. 622) IN VERBINDUNG MIT § 12 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466), TRITT DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

ERFTSTADT, DEN 11. 1. 1995

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG DER FLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1982 IM MAßSTAB 1:500 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME TEIL- UND NEUVERMESSUNG.

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM ~~GEGENWÄRTIGEN~~ ZUSTAND. AM 12.6.95

BERGHEIM, DEN 1.12.1995

DS. (Stempel: ERFTKREIS 2 Katasteramt)

(BRENTANO)
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND 12.06.1995)

BERGHEIM, DEN 1.12.1995

DS. (Stempel: ERFTKREIS 2 Katasteramt)

(BRENTANO)
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTSTELLUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFTSTADT, DEN 15.11.95

DS.

IM AUFTRAG
(RISTHAUS)
STADTOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS

BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. S. 132)

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 PLANZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBL. I NR. 3 VOM 22.01.1991)

§ 81 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419).

BEARBEITUNG:

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR
- UMWELT- UND PLANUNGSAMT -

IM AUFTRAG

ERFTSTADT, DEN 15.11.95

(WIRTZ)
STADTBAURAT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 MD - DORFGEBIET
GEMÄß § 1 ABS. 5 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DAß DIE NACH § 5 ABS. 2 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN

NR. 4 BETRIEBE ZUR BE- UND VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE,
NR. 6 SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE,
NR. 8 GARTENBAUBETRIEBE,
NR. 9 TANKSTELLEN

NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN.

1.2 MD - DORFGEBIET
GEMÄß § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DAß DIE NACH § 5 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG

VERGNÜGUNGSSTÄTTEN, SOWEIT SIE NICHT WEGEN IHRER ZWECKBESTIMMUNG ODER IHRES UMFANGS NUR IN KERNGEBIETEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND,

NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN.

1.3 WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GEMÄß § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DAß DIE NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNGSARTEN

NR. 2 SONSTIGE NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
NR. 3 ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN,
NR. 4 GARTENBAUBETRIEBE,
NR. 5 TANKSTELLEN

NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH DIE UNTER § 19 (4) NR. 1 BAUNVO BEZEICHNETEN ANLAGEN NICHT MEHR ALS UM 25% ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

2.2 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE FIRSTHÖHE WIRD BEI DER FESTGESETZTEN

EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG ALS HÖCHSTGRENZE 8,25 M

BEI DER

ZWEIGESCHOSSIGEN BEBAUUNG ALS HÖCHSTGRENZE 11,00 M

ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE FESTGESETZT. FIRSTHÖHE IST DIE OBERE BEGRENZUNG DER HAUPTDACHFLÄCHE BZW. DER OBERE ABSCHLUß DER BAULICHEN ANLAGE

2.2.2 DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOßFUßBODEN) WIRD ALS HÖCHSTGRENZE MIT 0,50 M ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE ~~UNMITTELBAR AN DAS GRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN VORHANDENEN STRAßE IM SCHEITEL~~ FESTGESETZT.

DIE NATÜRLICHE GELÄNDEOBERFLÄCHE WIRD BEI DEM JEWEILIG ZU BEBAUENDEN GRUNDSTÜCK IN DER MITTE DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERMITTELT.
AUSNAHME: SIEHE UNTEN

2.2.3 DIE HÖCHSTGRENZE DES DREMPELS WIRD AUF 1,00 M FESTGESETZT.

ALS DREMPELHÖHE GILT DAS MAß ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER OBERKANTE FUßBODEN MIT DER GEBÄUDEAUßENWAND UND DEM SCHNITTPUNKT DER GEBÄUDEAUßENWAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT.

2.2.4 BEI EINER DOPPELHAUSBEBAUUNG WIRD FÜR BEIDE DOPPELHAUSHÄLFTEN JEWEILS DIE FIRSTHÖHE MIT 8,25 M (BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE) UND 11,00 M (BEI ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE), DIE SOCKELHÖHE MIT 0,30 M UND DIE DREMPELHÖHE *MIT 1,00 M ZWINGEND FESTGESETZT.*
AUSNAHMEN VON DIESER HÖHENFESTSETZUNG SIND ZULÄSSIG BEI EINHEITLICHER FIRST-, SOCKEL- UND DREMPELHÖHE BEIDER DOPPELHAUSHÄLFTEN, WOBEI DIE MAXIMALEN HÖHEN ENTSPRECHEND 2.2.1, 2.2.2 UND 2.2.3 EINZUHALTEN SIND.

3. LEITUNGSRECHTE

DIE MIT EINEM LEITUNGSRECHT (NIEDERSCHLAGSWASSERKANAL) FESTGESETZTE FLÄCHE IST MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT ERFTSTADT (STADTWERKE) ZU BELASTEN. DIE FLÄCHE IST VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

1. IM BEBAUUNGSPLAN SIND FÜR DEN IM PLANGEBIET ZU ERWARTENDEN EINGRIFF ENTSPRECHEND DER EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSFLÄCHENBEWERTUNG DES ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAGS (SIEHE BEGRÜNDUNG) INSGESAMT 1,2656 HA AUSGLEICHSFLÄCHEN ALS FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FESTGESETZT.

AUF DIESEN AUSGLEICHSFLÄCHEN SIND FOLGENDE MAßNAHMEN DURCHZUFÜHREN, DIE MIT DER BEENDIGUNG DER BAUMAßNAHMEN (EINGRIFF) BZW. FALLS DER EINGRIFF ABSCHNITTSWEISE ERFOLGT, ALS TEILKOMPENSATION FÜR DIE BETROFFENEN FLÄCHEN MIT DEM ABSCHLUß DES TEILEINGRIFFS, DURCHGEFÜHRT SEIN MÜSSEN.

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

AUSNAHME:
VON DEN FESTGESETZTEN SOCKEL- UND FIRSTHÖHEN (2.2. UND 2.2.2.) SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN SIE IN ANPASSUNG AN BESTEHENDE ODER ZULÄSSIGE, BAULICHE ANLAGEN ZUR WAHRUNG EINER ORTSBILDTYPISCHEN BEBAUUNG ERFORDERLICH SIND UND SICH IN DIE EIGENART DER NÄHEREN UMGEBUND EINFÜGEN.

FÜR DIE KOMPENSATION ALLER BAUFLÄCHEN IM PLANGEBIET (SAMMELZUORDNUNG) SIND 1,068 HA UND FÜR DIE KOMPENSATION DER FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN 0,1976 HA AUSGLEICHSFLÄCHE WIE FOLGT ANZULEGEN:

DIE AUSGLEICHSFLÄCHE WESTLICH DES ERNTEWEGES IST ~~N IM WESTEN DES PLANGEBIETES SIND, MIT AUSNAHME DER FLÄCHE, DIE GLEICHZEITIG ALS VERSICKERUNGSMULDE DIENT,~~ ALS STREUOBSTWIESE~~N~~ MIT HEIMISCHEN OBSTBAUMARTEN ALS HOCHSTAMM (2 X VERPFLANZT, 10 - 12 CM STAMMUMFANG) ANZULEGEN. DIE OBSTBÄUME SIND IN EINEM ABSTAND VON CA. 10 M UND DIE WALNUßBÄUME IN EINEM ABSTAND VON 12 - 15 M ZU *PFLANZEN.*

DIE AUSGLEICHSFLÄCHE ÖSTLICH DES ERNTEWEGES ~~IM NORDWESTEN DES PLANGEBIETES~~, DIE Z.T. GLEICHZEITIG DER VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS VON DACH- UND STRAßENFLÄCHEN DIENT, IST FLÄCHENDECKEND MIT HEIMISCHEN BAUM- UND STRAUCHARTEN ZU BEPFLANZEN. DER GEHÖLZRAND IST UNREGELMÄßIG UND IM SINNE EINES WALDSAUMES STUFIG ZU GESTALTEN. HEISTER SIND IN EINEM ABSTAND VON 3 M UND STRÄUCHER IN EINEM ABSTAND VON 1 M BIS 1,2 M ZU SETZEN. AM SÜDLICHEN GEHÖLZRAND (ENTLAND DER HAUSGÄRTEN) IST EIN WILDKRAUTSAUM VON MINDESTENS 1,5 M BREITE EINZUSÄEN.

DIE ZULÄSSIGEN PFLANZENARTEN SIND DER PFLANZENLISTE DES ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAGS (SIEHE BEGRÜNDUNG) ZU ENTNEHMEN.

2. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE DES FESTGESETZTEN "ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES" UND DES "DORFGEBIETES" SIND ENTSPRECHEND DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG FOLGENDE ANPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.

AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND PRO ANGEFANGENE 200 QM NICHT ÜBERBAUBARER *GRUNDSTÜCKSFLÄCHE:*
- EIN KLEINKRONIGER BAUM DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION MIT EINEM KRONENDURCHMESSER VON MAXIMAL 7 M

ODER
- ZWEI LANDSCHAFTSTYPISCHE OBSTBÄUME (HOCHSTAMM)

ODER
- EINE MINDESTENS 1,5 M BREITE UND 7 M LANGE UND 1,5 M HOHE HECKE MIT EINER PFLANZDICHTE VON 1 STÜCK JE QM AUS SCHWACHWÜCHSIGEN STRÄUCHERN DER POTENTIELLEN NATÜTRLICHEN VEGETATION ANZUPFLANZEN; DIE ENTSPRECHENDE PFLANZLISTE IST DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG (SIEHE BEGRÜNDUNG) ZU ENTNEHMEN.

SIND O.G. ANPFLANZUNGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BEREITS VORHANDEN UND BLEIBEN DIESE ERHALTEN, SO IST EINE NEUANPFLANZUNG NICHT ERFORDERLICH.

3. AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EINE HAUSWAND MIT EINER AUSDAUERNDEN KLETTERPFLANZE ZU BEGRÜNEN. DAS PFLANZBEET MUß DABEI EINE OFFENE FLÄCHE VON MINDESTENS 1 QM AUFWEISEN. DIE ENTSPRECHENDE PFLANZLISTE IST DEM ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAG ZU ENTNEHMEN.

4. BODENBEFESTIGUNGEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN (Z.B. GARTENWEGE, GARAGENZUFAHRTEN UND TERRASSEN) SIND NUR MIT TEILDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN ZULÄSSIG.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 ABS. BAUGB I.V. MIT § 81 ABS. 4 LANDESBAUORDNUNG NW

1. EINFRIEDUNG

ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND ZUR ABGRENZUNG DER VORGÄRTEN SIND EINFRIEDUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,5 M (GEMESSEN ÜBER OBERKANTE ANGRENZENDER VERKEHRSFLÄCHE IM SCHEITEL) SOWIE EINE HECKENARTIGE BEPFLANZUNG ODER - NUR IN VERBINDUNG MIT DIESER BEPFLANZUNG - EIN MASCHENDRAHTZAUN VON MAX. 1,00 M HÖHE ZULÄSSIG. DER MASCHENDRAHTZAUN IST NUR AN DER INNENSEITE DER BEPFLANZUNG, NICHT AN DER ZUR VERKEHRSFLÄCHE GELEGENEN SEITE, MIT EINEM GRENZABSTAND VON MINDESTENS 0,50 M, ZU ERRICHTEN.

ALS VORGARTEN WIRD DIE ZWISCHEN DER UNMITTELBAREN ERSCHLIESSUNG UND DER *BAUGRENZE ODER DER BAUFLUCHT UND DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN* LIEGENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BESTIMMT.

2. TRAUFHÖHE

BEI EINER DOPPELHAUSBEBAUUNG SIND DIE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE GERICHTETEN TRAUFEN DER BEIDEN DOPPELHAUSHÄLFTEN IN DER GLEICHEN HÖHE ZU ERRICHTEN.

3. FASSADENGESTALTUNG

BEI EINER DOPPELHAUSBEBAUUNG IST FÜR BEIDE DOPPELHAUSHÄLFTEN NUR EIN EINHEITLICHES FASSADENMATERIAL ZULÄSSIG.

EMPFEHLUNG

ES WIRD EMPFOHLEN, DIE UNBELASTETEN DACH- UND OBERFLÄCHENWÄSSER ZUR BRAUCHWASSERNUTZUNG (Z.B. GARTENBEWÄSSERUNG) ZU VERWENDEN.

HINWEIS

SCHUTZ VON BÄUMEN

VORHANDENER ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND WÄHREND DER BAUPHASE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN ZU SCHÜTZEN. HIERZU WIRD AUF DIE DIN 18920 "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMAßNAHMEN" SOWIE AUF DIE BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT ERFTSTADT HINGEWIESEN. AUCH BESTEHENDE GEHÖLZE (Z.B. OBSTGEHÖLZE), DIE NICHT UNTER DIE BESTIMMUNG DER BAUMSCHUTZSATZUNG FALLEN, SOLLEN IN DIE NEUANLAGE DER HAUSGÄRTEN INTEGRIERT WERDEN.

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 100 150

Bebauungsplan Nr. 93

Erftstadt-Erp, Ernteweg

Rechtskraft 18.12.1995

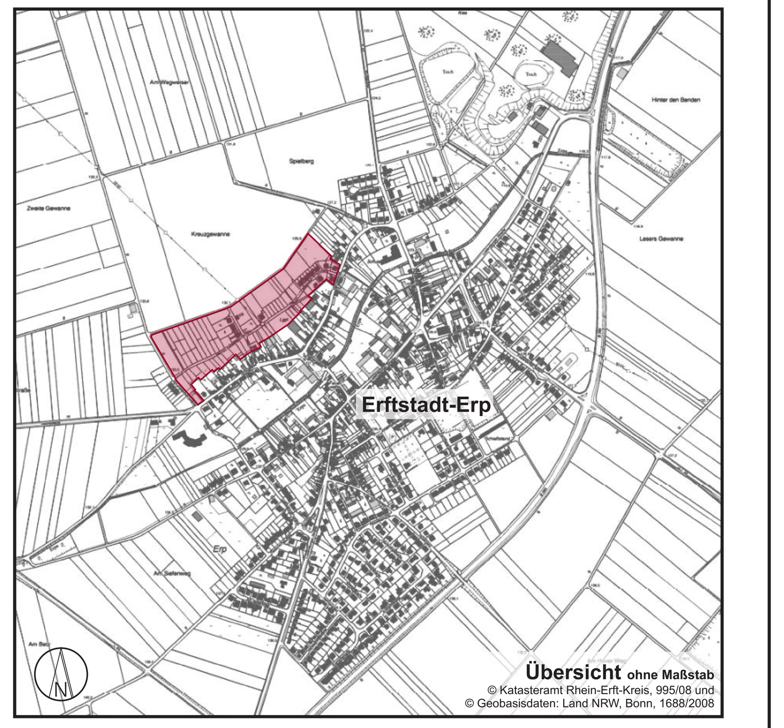

Übersicht ohne Maßstab
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08 und
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1688/2008

Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFTSTADT Tür an Tür mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt